

Empty rectangular box with three horizontal lines, likely a placeholder for a stamp or signature.

BSU

Zentralarchiv



MIS - HA IX

5546

BSU 42-003 01.94

Kopie BSU
AR3

- Abschrift -

Der Generalstaatsanwalt der
Deutschen Demokratischen Republik

o3o - 27o - 17

Berlin, am 5. April 1972

Nur für den Dienstgebrauch

Anweisung Nr. 3/72

Zuständigkeit der Militärstaatsanwaltschaft

1. Die Militärstaatsanwaltschaft ist auf der Grundlage des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. April 1963 für die Aufsicht über die einheitliche Anwendung und Einhaltung des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Gesetzlichkeit im Zuständigkeitsbereich
 - Ministerium für Nationale Verteidigung
 - Nationale Volksarmee
 - Organe des Wehersatzdienstesverantwortlich.

Die sachliche Zuständigkeit der Militärstaatsanwaltschaft bei der Untersuchung von Straftaten erstreckt sich auf

1. Soldaten, Unteroffiziere, Offiziere und Generale, die aktiven Wehrdienst, Wehersatzdienst oder Reservistenwehrdienst leisten;
- 2.2. Personen, die sich gemäß § 32 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz vom 24. Januar 1962 in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 strafbar gemacht haben, vom Zeitpunkt des im Einberufungsbefehl festgelegten Tages des Dienstanztritts;
- 2.3. Personen, die vor der Einberufung zum Wehrdienst eine Straftat begangen haben und zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Straftat bzw. der Erhebung der Anklage aktiven Wehrdienst, Wehersatzdienst oder Reservistenwehrdienst leisten;

- 2.4. Personen, die während der Ableistung des Wehrdienstes oder Wehrrersatzdienstes Straftaten begangen haben, jedoch zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Straftat nicht mehr Militärperson sind;
 - 2.5. Personen, die unter Verletzung der gegenüber der Nationalen Volksarmee oder den Organen des Wehrrersatzdienstes abgegebenen Verpflichtungen Handlungen begehen, die sich gegen die militärische Sicherheit richten;
 - 2.6. Personen, die mehrere Straftaten begangen haben, wegen aller dieser Straftaten, wenn eine der Straftaten der Zuständigkeit des Militärstaatsanwaltes unterliegt;
 - 2.7. Personengruppen, die eine oder mehrere Straftaten begangen haben, wenn eine der Personen der Zuständigkeit der Militärstaatsanwaltschaft unterliegt;
 - 2.8. Zivilbeschäftigte der Nationalen Volksarmee und der Organe des Wehrrersatzdienstes.
3. Der Militärstaatsanwalt leitet im Rahmen seiner Zuständigkeit (Ziffer 2) grundsätzlich selbst das Ermittlungsverfahren ein bzw. übt die Aufsicht über die durch die Untersuchungsorgane des MfS eingeleiteten Ermittlungsverfahren aus.

Dem Militärstaatsanwalt obliegt die Aufsicht über die von den Untersuchungsorganen des MfS eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen Personen, die durch Spionage, landesverräterischen Treubruch, Diversion oder Sabotage die militärische Sicherheit gefährden, auch dann, wenn der Täter

- 4.1. Angehöriger einer imperialistischen Armee oder
 - 4.2. Zivilperson ist
und die Ermittlungen durch das zentrale Untersuchungsorgan oder die Untersuchungsabteilung einer Bezirksverwaltung des MfS geführt werden.
5. Der Militärstaatsanwalt kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Ziffern 2.4., 2.5. und 4.2. die Aufsicht über die durch die Untersuchungsorgane des MfS eingeleiteten Ermittlungsverfahren an den Staatsanwalt des Bezirks übertragen.

6. Der Militärstaatsanwalt kann die unter Ziffer 2.7. genannten zusammenhängenden Strafsachen trennen und die getrennte Strafsache (mit Ausnahme der Strafsache gegen Militärpersonen, Ziffer 2.1.) zur weiteren Entscheidung an den Staatsanwalt des Bezirks oder Kreises abgeben.
- 6.1. Der Militärstaatsanwalt kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 2.7. über den örtlich zuständigen Staatsanwalt des Bezirks oder Kreises die Untersuchungsorgane mit der Durchführung der Ermittlungen gegen alle an der Straftat Beteiligten beauftragen, wenn eine Trennung der Sache im Stadium des Ermittlungsverfahrens nicht zweckmäßig ist. Das ist insbesondere geboten, wenn die getrennte Bearbeitung des Verfahrens die Erforschung der objektiven Wahrheit erschweren oder die notwendige Konzentration und Beschleunigung der Untersuchungen gefährden würde.
7. Entscheidungen des Militärstaatsanwaltes nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens.
- 7.1. Nach Abschluß der Ermittlungen entscheidet der Militärstaatsanwalt im Rahmen seiner Zuständigkeit (Ziffer 2 und 4), ob Anklage vor einem Gericht für Militärstaats-sachen erhoben wird.
- 7.2. Die dem Staatsanwalt des Bezirks oder Kreises gemäß Ziffer 5 und 6.1. zur Aufsicht übertragenen Strafsachen sind nach Abschluß der Ermittlungen dem Militärstaats-anwalt zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des Militärstaatsanwalts, vor welchem Gericht Anklage erhoben wird, ist endgültig.
- 7.3. Der Militärstaatsanwalt kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Ziffern
- 2.4., 2.5., 4.2.,
 - 2.7. nach erfolgter Abtrennung der Strafsache (mit Ausnahme der Strafsache gegen Militärpersonen nach 2.1.)
 - 2.3., wenn der Reservistenwehrdienst nicht länger als 6 Wochen dauert
- das Ermittlungsverfahren zur weiteren Entscheidung an den Staatsanwalt des Bezirks oder Kreises abgeben.
- 7.4. Der Militärstaatsanwalt gibt Ermittlungsverfahren gegen Zivilbeschäftigte der Nationalen Volksarmee oder der Organe des Wehrersatzdienstes (Ziffer 2.8.), bei denen weder die Voraussetzungen zur Übergabe an ein gesell-

schaftliches Organ der Rechtspflege nach die gemäß Ziffer 2.5. vorliegen, an den Staatsanwalt des Bezirks oder Kreises zur Anklageerhebung ab.

- 7.5. Eine Rückgabe der vom Militärstaatsanwalt abgegebenen Ermittlungsverfahren ist unzulässig.
8. In Verwirklichung der sich aus dieser Anweisung ergebenden Aufgaben ist zwischen den Staatsanwälten der Kreise bzw. Bezirke und den Militärstaatsanwälten eine enge Zusammenarbeit zu gewährleisten.
9. Diese Anweisung tritt am 01. Mai 1972 in Kraft. Die Anweisung Nr. 10/63 vom 2. Juli 1963 wird aufgehoben.

gez. Dr. Streit

F.d.R.
gez. Müller
Sekretärin